

## Prüfungsanforderungen für das Fach Französisch („60 SWS-Fach“ und „80 SWS-Fach“)

Der folgende Text berücksichtigt die Anforderungen der 1. Lehrprüfungsordnung (1. LPO) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1). Er wurde redaktionell bearbeitet.

Alle übrigen Voraussetzungen für die Meldung zur Gesamtprüfung wie Zwischenprüfung(en), Fachdidaktik-Hauptseminar(e), Studien- und Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft, Schulpraktika u.a. sind dem Abschnitt „Lehramtsausbildung in Berlin“ in Teil I und § 4 LPO in Teil III des Studienhandbuchs zu entnehmen.

### A. Prüfungsbereiche

- a) Sprachwissenschaft,
- b) Literaturwissenschaft.

Französische Landeskunde wird im Prüfungsbereich Sprachwissenschaft oder im Prüfungsbereich Literaturwissenschaft geprüft.

### B. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von etwa 60 bzw. etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS).

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Landeskunde im Hauptstudium.

#### „60 SWS-Fach“ zusätzlich:

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Haupt- oder Oberseminar.

#### „80 SWS-Fach“ zusätzlich:

Nachweis über den Erwerb des Latinums oder von Sprachkenntnissen einer anderen romanischen Sprache im Umfang von Mindest-Anforderungen für das Abitur in diesem Fach als zweite Fremdsprache oder Nachweis einer entsprechenden Prüfung.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, der nicht durch einen Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Oberseminar belegt ist.

Drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an fachwissenschaftlichen Haupt- oder Oberseminaren, davon mindestens je einem sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Seminar; die dritte Bescheinigung kann der Landeskunde entnommen sein.

### C. Prüfungsinhalte

Fähigkeit, sich im mündlich und schriftlich angemessen in der Fremdsprache zu äußern. Das setzt eine sichere Beherrschung des Französischen voraus.

Kenntnis von Prinzipien, Methoden und Modellen der wissenschaftlichen Sprachbeschreibung in den Bereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Semantik, Lexikologie und Syntax.

Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf einen französischen Text („80 SWS-Fach“: kritisch) anzuwenden und sprachliche Phänomene sprachwissenschaftlich zu erklären.

Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien; Fähigkeit, einen französischen Text mit Hilfe literaturwissenschaftlicher Methoden zu analysieren und zu interpretieren.

Kenntnis der wichtigsten Gegebenheiten der Landeskunde, insbesondere der Geschichte einschließlich der Geistesgeschichte, der Geographie und der politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten Frankreichs.

Fähigkeit, landeskundliche Aufgabenstellungen adäquat zu bearbeiten.

Gründliche Kenntnisse in je zwei Wahlgebieten der beiden Prüfungsbereiche.

#### „60 SWS-Fach“ zusätzlich:

Überblick über die Entwicklung der französischen Sprache.

Kenntnis der französischen Literatur mindestens seit dem 17. Jahrhundert auf Grund eigener Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärliteratur; dazu gehören auch Werke der jüngsten Zeit.

#### „80 SWS-Fach“ zusätzlich:

Kenntnis über die Entwicklung der französischen Sprache.

Kenntnis wichtiger Varianten des modernen Französisch.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der französischen Literatur seit ihren Anfängen. Kenntnis der französischen Literatur mindestens seit dem 16. Jahrhundert auf Grund eigener Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärliteratur; dazu gehören auch Werke der jüngsten Zeit.

### D. Wahlgebiete

Wahlgebiete sind zum Beispiel: Zeitabschnitte, poetologische historische, thematische Zusammenhänge, Teildisziplinen. Die Wahlgebiete müssen die historische und systematische Breite eines Prüfungsbereichs angemessen berücksichtigen. Ein Wahlgebiet kann ein Sachzusammenhang aus der französischen Landeskunde sein, sofern nicht für die Hausarbeit ein landeskundliches Wahlgebiet benannt wird.

### E. Prüfungsleistungen

#### a) Hausarbeit

Wird die Hausarbeit im Fach Französisch (beim „80 SWS-Fach“ obligatorisch) geschrieben, so wird das Thema dem Wahlgebiet entnommen, das der Prüfungskandidat zusätzlich für die Hausarbeit benannt hat.

#### b) Aufsichtsarbeiten

Es sind zwei vierstündige Aufsichtsarbeiten zu fertigen:

##### 1. eine fachwissenschaftliche Aufsichtsarbeit:

Entsprechend dem vom Prüfungskandidaten hierfür benannten Prüfungsbereich wird ein französischsprachiger Text unter einer sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen – gegebenenfalls landeskundlichen – Aufgabenstellung in deutscher Sprache bearbeitet.

Die Texte werden den vom Prüfungskandidaten benannten Wahlgebieten entnommen, sie sind der zentrale Gegenstand oder der Ausgangspunkt der Aufgabenstellung.

## **2. eine sprachpraktische Aufsichtsarbeit:**

Die Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische und die Bearbeitung eines fachwissenschaftlich nicht gebundenen französischsprachigen Textes oder einer entsprechenden Themenstellung in der Form einer zusammenhängenden Darstellung in französischer Sprache.

Für die Übersetzung wird dem Prüfungskandidaten ein Text nach Vorschlag eines in § 15 Abs.1 LPO genannten Mitglieds der Prüfungskommission zur Bearbeitung vorgelegt.

Als Hilfsmittel wird für diese Aufsichtsarbeit ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt.

## **c) Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung umfasst die beiden Prüfungsbereiche („80 SWS-Fach“: die Prüfungsbereiche) gemäß Buchstabe A. und berücksichtigt die vom Prüfungskandidaten benannten Wahlgebiete.

Die Prüfung findet in jedem Prüfungsbereich etwa zur Hälfte in französischer Sprache statt.

Die Prüfungsleistungen müssen eine für alle Zwecke des Französischunterrichts ausreichende Beherrschung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache erweisen. Mangelhafte Sprachbeherrschung schließt eine Bewertung des Prüfungsteils mit „ausreichend“ aus.